

Stand 29.06.2020

- 2. EILMELDUNG -

Geplante Senkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020

Die Regierungskoalition hat am 03.06.2020 beschlossen, dass befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt werden soll.

Heute Nachmittag beraten der Bundestag und der Bundesrat erneut in einer Sondersitzung über das Corona-Konjunkturpaket und die geplante Senkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020. Voraussichtlich ist heute mit einer tatsächlichen Entscheidung zu rechnen. Wir verfolgen gespannt diese Sondersitzung und werden Ihnen morgen genauere Informationen zur Umsetzung und konkrete Handlungsempfehlungen bekannt geben, sollte die geplante Senkung der Umsatzsteuersätze in Kraft treten.

Ferner heißt es, dass die Unternehmen die niedrigere Umsatzsteuer grundsätzlich an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben sollen, so das Waren und Dienstleistungen billiger werden. Allerdings sind die Unternehmen hierzu nicht verpflichtet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat bekannt gegeben, dass nach § 9 Absatz 2 PAngV (Preisangabenverordnung) die **Möglichkeit** besteht, von einer **Änderung der Gesamt- und der Grundpreisangabe abzusehen**, wenn der Händler/Anbieter bei Preisnachlässen folgende drei Voraussetzungen beachtet:

Er setzt die Senkung durch

1. nach Kalendertagen zeitlich begrenzte,
2. durch Werbung bekannt gemachte,
3. generelle Preisnachlässe

um („**Pauschalrabatt**“). Diese Option besteht auch für die anstehende Senkung der Mehrwertsteuersätze zum 01. Juli 2020 für das gesamte Sortiment oder bei entsprechend transparenter Information für Teile des Sortiments.

Ausnahme – preisgebundene Artikel: Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Absatz 2 PAngV findet für preisgebundene Artikel wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und rezeptpflichtige Arzneimittel **keine** Anwendung, da für diese andere rechtliche Regelungen gelten. Bei diesen Artikeln sind Preisreduktionen durch die Einzelhandelsstufe entweder nicht möglich oder abweichend von der PAngV geregelt.

Nach vorliegenden Informationen ist für die Berechnung der Umsatzsteuer entscheidend, wann eine Ware geliefert oder eine Dienstleistung vollständig erbracht ist. Der Umsatzsteuersatz, der zu diesem Zeitpunkt gilt, ist anzuwenden.

Sollten Sie vorab mit der Änderung der Kassenprogrammierung beginnen, erstellen Sie bitte eine Kopie der bisherigen Kassenprogrammierung für Ihr Archiv und dokumentieren Sie die Kassenprogrammierung.

Ihre Steuerkanzlei Carsten Schmid

Quellen:

- LSWB-Praxisticker Nr. 681 vom 26.06.2020
- NWB-Beilage Steuer- und Wirtschaftsrecht, Ausgabe 26/2020 vom 26.06.2020
- Homepage der Steuerberaterkammer München:
https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/corona_krise/aktuelle_informationen_zur_corona_krise/index_ger.html